

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (136 der Beilagen): Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Der Ausschuss für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1953 zur Vorberatung der obgenannten Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem die Abgeordneten Czernetz, Dr. Kranzlmayr, Machunze, Dr. Pfeifer, Polcar, Strasser und Dr. Tschadek angehörten. Dieser Unterausschuss hat am 11. November 1953 getagt, der Konvention grundsätzlich zugestimmt und sich vor allem mit den Vorbehalten beschäftigt, die der österreichische Delegierte im Auftrage der Bundesregierung bei Unterzeichnung des Vertrages in Genf gemacht hat. Nach eingehender Beratung kam der Unterausschuss zur Überzeugung, daß er dem Ausschuss eine Reihe dieser damals gemachten Vorbehalte zur Streichung empfehlen solle, da sie sich mit dem Grundgedanken der Konvention, Flüchtlingen oder Heimatvertriebenen im Zufluchtslande ein Asyl zu gewähren, nicht ganz vereinbaren lassen. Der Unterausschuss war sich zwar bewußt, daß er bei dieser Streichung, teilweise auch Modifizierung der Vorbehalte den Flüchtlingen auf manchen Rechtsgebieten ein „besseres Recht“ gewähre, als es den übrigen Ausländern, in formeller Hinsicht in manchen Fällen sogar den eigenen Staatsbürgern zukommt. Allein er ging von dem Grundsatz aus, daß die exzeptionelle Stellung eines Flüchtlings solche Ausnahmen rechtfertige.

Der Unterausschuss empfahl daher dem Ausschuss, auf die Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung der Konvention in Genf zu den Art. 6 (Ausdruck „unter den gleichen Umständen“), 7 (Ausnahmen von der Reziprozität), 8 (Ausnahmen von Sondermaßnahmen), 17 Z. 2 lit. b und c (Einschränkende Maßnahmen gegen die Anstellung von Ausländern bei Flüchtlingen, die mit österreichischen Staatsbürgern verheiratet sind oder Kinder besitzen, die österreichische Staatsbürger sind), 22 (Öffentlicher Unterricht), 23 (Öffentliche Unterstützungen), 25 (Verwaltungshilfe), 31 (Flüchtlinge ohne gesetzliche Einreise) und 32 (Ausweisung) gemacht wurden, zu verzichten, und zwar deshalb, weil sie, blieben sie bestehen, mit dem Asylrecht in Widerspruch geraten könnten. In einigen Fällen wurden die geplanten Vorbehalte durch einfache Inter-

pretationsvermerke ersetzt. Im Vorbehalt, der bei der Unterzeichnung zu Art. 17 Z. 2 (Anstellung) ausgesprochen wurde, sollten nach Meinung des Unterausschusses die Worte des Eingangssatzes: „die bereits am Tage des Inkrafttretens“ bis „..... ausgenommen waren, oder“ gestrichen werden, da sich dieser Vorbehalt schon von Haus aus nicht auf den rechtlichen status quo der Flüchtlinge bezogen hat.

Der Unterausschuss empfahl daher, an die Stelle der gestrichenen Vorbehalte zu den Art. 23 (Öffentliche Unterstützungen) und 25 (Verwaltungshilfe) nur Interpretationsvermerke zu setzen, dahingehend, daß im ersteren Falle (Art. 23) unter „öffentliche Unterstützung und Hilfeleistung“ nur Zuwendungen nach dem Fürsorgerecht, somit aus der Armenversorgung, im letzteren Falle (Art. 25 Z. 2 und 3) nur Identitätsausweise verstanden werden, die in einem schon bestehenden Flüchtlingsabkommen (vom 30. Juni 1928) angeführt sind.

Der Ausschuss für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung vom 19. November 1953 mit den Empfehlungen des Unterausschusses beschäftigt und seine Anträge zum Beschlusse erhoben.

Darüber hinaus aber glaubt der Ausschuss dem Hohen Hause noch folgende Änderung empfehlen zu sollen. Es müßte zu Art. 22 Z. 1 (Gleiche Behandlung der Flüchtlinge und der österreichischen Staatsbürger bezüglich der Pflichtschulen) ein einschränkender Interpretationsvermerk in der Richtung gemacht werden, daß diese gleiche Behandlung nicht hinsichtlich der Gründung und Führung privater Pflichtschulen — die Überschrift zu diesem Artikel liefert keine authentische Interpretation — zugestimmt werden kann. Würde man den Flüchtlingen auch auf diesem Gebiete die gleiche Behandlung wie österreichischen Staatsbürgern zuerkennen, so käme man mit Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. September 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Widerspruch. Diese Verfassungsbestimmung sichert das Recht zur Gründung von Unterrichtsanstalten nur österreichischen Staatsbürgern zu.

Wenn das Hohe Haus die Empfehlungen des Ausschusses annimmt, so blieben nur folgende „echte“ Vorbehalte bestehen:

Zu Art. 17 Z. 1 (Anstellung, Meistbegünstigung),

zu Art. 17 Z. 2 a (Einschränkende Maßnahmen gegen die Anstellung von Flüchtlingen, die sich bereits volle drei Jahre im Lande aufgehalten haben).

Diese Bestimmungen sollen für Österreich nicht bindenden Charakter, sondern nur die Wirkung einer Empfehlung haben. Im übrigen wären nur die obigen Interpretationsvermerke anzubringen.

Schließlich darf noch berichtet werden, daß sowohl im Text der Konvention als auch in dem der Erläuternden Bemerkungen einige Richtigstellungen vorzunehmen wären, die hauptsächlich teils auf Druckfehler, teils auf die inzwischen eingetretene Änderung der Rechtslage zurückzuführen sind, und zwar:

A. Im Text der Konvention:

Im Art. 1 Abschnitt C Z. 6 hat es im zweiten Absatz statt des Ausdruckes „ihren Heimatstaat“ richtig zu lauten: „ihr früheres Aufenthaltsland“.

B. Im Text der Erläuternden Bemerkungen:

Zu Artikel 3:

Der Abs. 2 hat zu entfallen.

Zu Artikel 5:

Der erste Satz hat zu lauten:

„Unter Artikel 5 fallen zum Beispiel die sogenannten Gleichstellungsgesetze, betreffend die Volksdeutschen (35. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1952).“

Zu Artikel 14:

Bei der Zitierung des Madrider Abkommens hat es statt „BGBI. Nr. 98/1948“ richtig zu heißen: „BGBI. Nr. 8/1948“.

Zu Artikel 17:

In der 16. Zeile von unten ist anstatt der Jahreszahl „1931“ richtig zu setzen: „1933“. Außerdem hat der letzte Satz der Erläuternden Bemerkungen zu diesem Artikel zu entfallen.

Zu Artikel 23:

Die beiden letzten Sätze des Abs. 1 sind durch nachstehenden Absatz zu ersetzen:

„In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Tirol wird den Ausländern, Staatenlosen, Flüchtlingen und Volksdeutschen die gleiche Fürsorge wie den österreichischen Staatsbürgern zuteil. In den Bundesländern Niederösterreich und Wien erhalten nur die Volksdeutschen die gleiche

Fürsorge wie die Inländer, während für Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge in den Fürsorge-Richtsätzen derzeit noch geringfügige Unterschiede bestehen. In den Bundesländern Oberösterreich und Vorarlberg bestehen für alle vorgenannten Personengruppen derzeit noch Unterschiede in den Richtsätzen.“

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform unterbreitet hiemit dem Hohen Hause folgenden Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Nationalrat erteilt der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (136 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. G. P.) gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 mit der Maßgabe die Genehmigung, daß die bei der Unterzeichnung der Konvention in Genf gemachten Vorbehalte und Erklärungen (Seite 34 der Regierungsvorlage) bei der Ratifizierung der Konvention durch folgende Vorbehalte und Erklärungen ersetzt werden, und zwar:

Die Ratifizierung erfolgt

- unter dem Vorbehalt, daß die Republik Österreich die in den Art. 17 Z. 1 und Z. 2 lit. a (hier jedoch mit Ausnahme des Satzes: „die bereits am Tage des Inkrafttretens“ bis „..... davon ausgenommen waren, oder“), enthaltenen Bestimmungen für sich nicht als bindende Verpflichtung, sondern nur als Empfehlung anerkennt; weiters
- mit der Maßgabe, daß die im Art. 22 Z. 1 angeführten Bestimmungen nicht auf die Gründung und Führung privater Pflichtschulen bezogen werden können, daß weiters unter den im Art. 23 angeführten „Öffentlichen Unterstützungen und Hilfeleistungen“ nur Zuwendungen aus der Öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung) und schließlich unter den im Art. 25, Z. 2 und 3 angeführten „Dokumenten oder Bescheinigungen“ nur Identitätsausweise zu verstehen sind, die im Flüchtlingsabkommen vom 30. Juni 1928 erwähnt werden; endlich
- mit der Erklärung, daß sich die Republik Österreich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen an die Alternative b) der Z. 1 des Abschnittes B des Art. 1 dieses Abkommens für gebunden erachtet.“

Wien, am 19. November 1953.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Probst,
Obmann.